

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Geltung

- (1) Wir liefern ausschließlich zu diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten für alle unsere Lieferungen, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten in keinem Fall, auch wenn wir einer – gleichgültig in welcher Form und zu welcher Zeit erfolgenden – Bezugnahme des Bestellers auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers können für uns nur wirksam werden, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Lieferungen stellen keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers dar.
- (3) Die Annahme der Lieferung gilt als Anerkennung dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- (4) Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für etwa später abgeschlossene Geschäfte zwischen uns und dem Besteller, auch wenn im Einzelfall nicht auf sie Bezug genommen wird.

## II. Vertragsschluss

- (1) Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Mündliche und fernmündliche Bestellungen sowie Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns; als Bestätigung gilt auch der Zugang des Lieferscheins beim Besteller oder die Ausführung der Lieferung.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (3) Fügen wir einem Angebot Unterlagen – wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben – bei, so gelten diese nur annähernd, soweit wir nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnen.

## III. Preise

- (1) Gültig sind jeweils die Preise des Lieferers zum Lieferzeitpunkt, soweit nicht ausdrücklich ein loser Preis vereinbart ist.
- (2) Unsere €-Verkaufspreise verstehen sich für Warenlieferungen im Inland frei Haus des Bestellers zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer; für Warenlieferungen ins Ausland frei deutsche Grenze zuzüglich Verpackung.

## IV. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Besteller zahlt unsere Warenlieferungen spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 3 % Skontoabzug. Wechselheringabe anerkennen wir nicht als Barzahlung.
- (2) Wechsel, die innerhalb 90 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig werden, nehmen wir bei Warenlieferung unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit vom Besteller spesenfrei an. Bei längerer Fälligkeit des Wechsels berechnen wir dem Besteller die angefallenen Diskontspesen.
- (3) Bei Zahlungen nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch den jeweiligen banküblichen Zinssatz in.
- (4) Zahlungen gelten stets nur dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber.
- (5) Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem der bestehenden Verträge länger als 10 Tage in Verzug geraten oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden unsere Forderungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Besteller sofort zur Zahlung fällig; Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe – auch durch Annahme von Akzepten – enden. Für noch nicht ausgeführte Lieferungen können wir Sicherheitsleistungen verlangen.

## V. Lieferzeit

- (1) Liefertermine und Lieferfristen gelten für uns stets nur annähernd; sie sind für uns unverbindlich.
- (2) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.
- (3) Höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitung von Vorlieferanten, Rohstoff-, Energie-, Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussparungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen staatlicher Stellen oder das Fehlen behördlicher oder sonstiger für die Ausführung der Lieferung erforderlicher Genehmigungen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung, soweit die Störung nicht durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
- (4) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne des Absatzes 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die Störung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dem Besteller stehen in diesem Falle nur Rückgewähransprüche zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- (5) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt. Teilleistungen können jeweils gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (6) Kommen wir mit der Leistung in Verzug, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Beschränkt sich der Verzug auf eine Teilleistung, so kann der Besteller unter den vorstehenden Voraussetzungen vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an der Teilerfüllung kein Interesse hat. Ansprüche auf Ersatz des Verzugsschadens und Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind auf die bei Vertragsabschluss für uns voraussehbaren Schäden beschränkt und der Höhe nach auf das Zehnfache des Warenwertes begrenzt. Dies gilt nicht, wenn Verzug oder Nichterfüllung durch den Lieferer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

## VI. Versand, Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wenn wir die Versandkosten übernehmen oder wenn wir die Lieferung befördern. Der Versand erfolgt in allen Fällen ab unserem Werk oder Lager auf Gefahr des Bestellers. Für Beschädigungen und Verlust während des Transports wird keine Haftung übernommen.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (3) Falls der Besteller nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat und diese von uns schriftlich bestätigt worden sind, werden Versandart und Versandweg von uns gewählt. Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferung zu versichern.

## VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dazu hergegebenen Wechsel und Schecks vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert des anderen Materials. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, daß der Besteller die Erzeugnisse unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns verwahrt.
- (2) Alle Forderungen einschließlich der Nebenrechte aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt – gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteiles der verkauften Ware – zur Sicherung an uns ab.
- (3) Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache von dritter Seite gepfändet, so hat der Besteller uns sofort unter Beifügung einer Ablichtung des Pfändungsprotokolls zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Gesetz über Abzahlungsgeschäfte etwas anderes bestimmt.
- (4) Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 30 % übersteigt.

## VIII. Gewährleistung

- (1) Für Mängel der Ware haften wir wie folgt:
  - a) Der Liefergegenstand wird nach unserer Wahl nachgebessert oder neu geliefert, wenn er infolge eines nachweisbar vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in seiner Brauchbarkeit beeinträchtigt ist. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Ersatzstücke und Nachlieferungen wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand. Erfolgt eine Nachbesserung oder Neulieferung nicht innerhalb einer unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten angemessenen Frist, ist der Besteller nach unserer Wahl zur Wandlung oder Minderung berechtigt.
  - b) Voraussetzung der Gewährleistungspflichten ist es, daß der Besteller den Mangel innerhalb von sechs Tagen schriftlich rügt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Besteller den Mangel erkannt hat oder bei sorgfältiger Prüfung des Liefergegenstandes hätte erkennen können.
  - c) Wir können Nachbesserungen und Neulieferung verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
  - d) Die Werksgarantie beträgt 5 Jahre ab dem Rechnungsdatum und gilt für nachweisbare Mängel in der Konstruktion oder im Material. Vorhandene Mängel lassen wir auf unsere Kosten beseitigen. Entstehende Transportkosten gehen jedoch zu Lasten des Bestellers.
  - e) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder durch Nichtbeachtung unserer Verwendungshinweise entstehen.
  - f) Weist die Ware ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften nicht auf, so kann der Besteller anstelle der unter (lit. a) genannten Gewährleistungsrechte Schadenersatz fordern. Für Mangelfolgeschäden haften wir jedoch nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß oder aus positiver Vertragsverletzung, Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder vorvertraglichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

## IX. Sonstige Rechte des Bestellers, Schadenersatzansprüche, Rücktritt vom Vertrag

- (1) Treten unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Abschnitt V. (3) ein oder verändern sich infolgedessen die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der Leistung wesentlich, wirken solche Ereignisse auf unseren Betrieb erheblich ein oder erweist sich die vereinbarte Leistung nach Vertragsabschluß als unmöglich, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertrags vorzunehmen. Soweit eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt worden ist oder wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet worden ist.
- (3) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die uns obliegende Leistung vor Gefahrübergang infolge eines Umstandes unmöglich wird, den wir zu vertreten haben.
- (4) Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit sind auf die bei Vertragsabschluß voraussehbaren Schäden beschränkt und der Höhe nach auf das Zehnfache des Warenwertes begrenzt. Dies gilt nicht, wenn wir die Unmöglichkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- (5) Die vorstehenden Abschnitte (3) und (4) gelten in Fällen des Unvermögens entsprechend.
- (6) Soweit in diesen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Rechte und Ansprüche des Bestellers nicht ausdrücklich genannt werden, sind sie im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

## X. Übertragbarkeit der Rechte

Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen.

## XI. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegen unsere Forderungen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Spaichingen. Gerichtsstand ist Amtsgericht Spaichingen bzw. Landgericht Rottweil.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.